

Universität Leipzig und
Hochschule für Musik und Theater Leipzig

Prüfungsordnung für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen

Vom 28. März 2014

Gliederung:

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

Zweiter Teil: Bildungswissenschaften

Dritter Teil: Fächer

Kapitel I	Deutsch
Kapitel II	Englisch
Kapitel III	Ethik/Philosophie
Kapitel IV	Evangelische Religion
Kapitel V	Grundschuldidaktik
Kapitel VI	Kunst
Kapitel VII	Mathematik
Kapitel VIII	Musik ¹⁾
Kapitel IX	Sorbisch
Kapitel X	Sport

Vierter Teil: Ergänzungsstudien

¹⁾ Die Prüfungsordnung für dieses Fach wird von der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig erlassen.

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer und Studienumfang
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Fachpraktische Prüfungsleistungen
- § 12 Weitere Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen
- § 16 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 17 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 20 Gegenstand, Art und Umfang des Studiums
- § 21 Ergänzungsstudien/Schlüsselqualifikation Lehramt
- § 22 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses
- § 23 Ungültigkeit der Modulprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Widerspruchsrecht
- § 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) und der Sächsischen Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (LAPO I) vom 29. August 2012 (SächsGVBl. S. 467) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums bis zur Ersten Staatsprüfung.

Insbesondere regelt sie die Prüfungen in den Modulen. Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung. In der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen wird die wissenschaftliche, in den Fächern Kunst und Musik auch die künstlerische Befähigung der Prüfungsteilnehmer/innen zur Erteilung von Unterricht in ihren gewählten Prüfungsfächern an Grundschulen ermittelt. Die Prüfung wird in den Bildungswissenschaften und in einem gewählten Fach einschließlich der Fachdidaktik sowie in den Grundschuldidaktiken abgelegt. Für die Staatsprüfungen gelten die Bestimmungen der LAPO I in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Diese Prüfungsordnung gilt zugleich für das Erweiterungsstudium, das mit der Erweiterungsprüfung gemäß §§ 22, 24 LAPO I abgeschlossen wird.

§ 2

Studiendauer und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen, begleitenden Unterricht von in der Regel 40 Stunden, im Ausland zu erbringende Studienleistungen, deren Umfang fachspezifisch im Dritten Teil geregelt ist, und die wissenschaftliche Arbeit sowie die schriftliche und die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung. Näheres zu den betreuten Praktikumszeiten regelt die Ordnung für die Schulpraktischen Studien. Der gemäß der LAPO I, Teil 2 für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisende Auslandsaufenthalt in dem Fach Englisch wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.
- (2) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs für das Lehramt an Grundschulen entspricht 240 Leistungspunkten (LP). In jedem Semester werden i. d. R. 30 LP erworben, die auf bestandene Modulprüfungen vergeben werden. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

§ 3 Prüfungsaufbau

- (1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut, es umfasst Module, die eine Lern- und Prüfungseinheit bilden.
- (2) Eine Modulprüfung besteht i. d. R. aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Prüfungstabelle in der Anlage der Prüfungsordnungen zum Zweiten Teil: Bildungswissenschaften, Dritten Teil: Fächer und Vierten Teil: Ergänzungsstudien gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls sowie die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen an.

§ 4 Fristen

- (1) Die Modulprüfungen sollen innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Modulprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (3) Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängern sich die Fristen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des/der Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.
- (4) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.

- (5) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege.
- (6) Fristversäumnisse, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und für die Elternzeit.

§ 5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für die Modulprüfungen im Studiengang für das Lehramt an Grundschulen gilt als zugelassen, wer
 1. für den Studiengang für das Lehramt an Grundschulen an der Universität Leipzig bzw. für das Fach Musik an der Hochschule für Musik und Theater Leipzig eingeschrieben ist,
 2. die Prüfungsvorleistungen gemäß den Angaben im Zweiten, Dritten und Vierten Teil erfüllt hat und
 3. bis eine Woche vor der Aufgabenerteilung bzw. vor dem Ablegen der Prüfungsleistung keine Mitteilung erhalten hat, dass die Zulassung gem. Absatz 3 abgelehnt wird.
- (2) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Prüfungsamt erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung im Studiengang für das Lehramt an Grundschulen darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind,
 3. der/die Prüfungskandidat/in in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

4. der/die Prüfungskandidat/in nach Maßgabe des Landesrechts seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zur jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

Die Ablehnung ist zu begründen.

§ 6 Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Die geforderten Prüfungsvorleistungen werden fachspezifisch in den Vorschriften des Zweiten, Dritten und Vierten Teils geregelt.
- (3) Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsvorleistung darf diese innerhalb eines Semesters zweimal wiederholt werden. Sofern auch die Wiederholungsversuche nicht bestanden werden, gilt das Modul als nicht belegt. Die Fachordnungen können von Satz 1 abweichende Regelungen treffen.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind
 1. mündlich (§ 8),
 2. durch Klausurarbeiten (§ 9),
 3. durch Projektarbeiten (§ 10),
 4. fachpraktisch (§ 11) oder
 5. durch weitere Prüfungsleistungen (§ 12)zu erbringen.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind zulässig. Der/Die Prüfungskandidat/in hat dabei in Aufsichtsarbeiten schriftlich gestellte Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält.

- (3) Die Tätigkeit der Prüfer/innen besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungsstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren in der Regel von mindestens zwei Prüfer/innen zu treffen. Die Prüfer/innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf dem Antwortbogen ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Antwortbögen verantwortlich.
- (4) Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen sind, sind als solche in der Anlage zur Prüfungsordnung gekennzeichnet.
- (5) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet.
- (6) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist wie folgt zu bewerten: Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 6 erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte erreicht, so lautet die Note
- “sehr gut“, wenn er/sie mindestens 75 vom Hundert,
 - “gut“, wenn er/sie mindestens 50, aber weniger als 75 vom Hundert,
 - “befriedigend“, wenn er/sie mindestens 25, aber weniger als 50 vom Hundert,
 - “ausreichend“, wenn er/sie die Mindestzahl, aber weniger als 25 vom Hundert
- der darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht hat. Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

- (7) Schriftliche Prüfungsleistungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. In diesem Fall gelten die Absätze 3 bis 7 entsprechend. Zu wie viel Prozent die Note des Prüfungsteils, der nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, in die Gesamtnote der Prüfungsleistung einfließt, ist ggf. im Zweiten, Dritten bzw. Vierten Teil der Prüfungsordnung geregelt.
- (8) Das Sächsische Staatsministerium für Kultus hat insbesondere bei Modulen, welche Schulpraktische Studien (SPS) als Lehrveranstaltungen enthalten, das Recht auf beobachtende Teilnahme an den Prüfungen. In den Modulprüfungen des Faches Evangelische Religion hat die Evangelische Kirche das Recht auf beobachtende Teilnahme.
- (9) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen einer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder von einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 19 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Im Fall der Kollegialprüfung wird die Note von den Prüfern/Prüferinnen festgelegt, anderenfalls hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in vor Festlegung der Note an.

- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung ist in der jeweiligen Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 9

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeit ist in der jeweiligen Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Endnote der Klausurarbeit errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der beiden Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.

§ 10

Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten werden in der Regel die Fähigkeiten zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren und interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung bzw. Dokumentation der Ergebnisse. Die Note der Projektarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der mündlichen Präsentation und der schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.

- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse sind im Zweiten, Dritten und Vierten Teil bestimmt.
- (4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 11

Fachpraktische Prüfungsleistungen

- (1) In den Fächern Musik, Kunst und Sport können zur Überprüfung der fachspezifischen Fähigkeiten und Fertigkeiten fachpraktische Prüfungen durchgeführt werden. Näheres regeln die entsprechenden Vorschriften des Dritten Teils.
- (2) Für die Bewertung von fachpraktischen Prüfungsleistungen gilt § 8 Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 12

Weitere Prüfungsleistungen

- (1) Weitere Prüfungsleistungen (WPL) sind fachspezifisch in den Vorschriften des Zweiten, Dritten und Vierten Teils geregelt.
- (2) Die § 8 Abs. 2 und 4 und § 9 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung und Wichtung von Noten

- (1) In dem Fach, der Fachdidaktik, den Grundschuldidaktiken und im bildungswissenschaftlichen Bereich wird jeweils eine Fachnote gebildet. Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten, es sei denn in den fachspezifischen Vorschriften des Zweiten und Dritten Teils werden abweichende Regelungen getroffen. Module, die nicht benotet werden, gehen nicht in die Fachnote ein.

- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage zur Prüfungsordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt mit den Noten erfasst.
- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen gilt § 8 Abs. 2 Satz 3. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim zuständigen Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefasst.

- (4) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (5) Bei der Bildung der Note der Prüfungsleistung und der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

- (6) Bei der Berechnung der Fachnote gem. Absatz 1 werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,09	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,10	= nicht ausreichend

- (7) Module, deren Prüfungsleistungen nicht benotet werden, sondern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten sind, werden im Zweiten, Dritten und Vierten Teil benannt. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie den Anforderungen genügt. Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn sie wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche oder weitere Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein

neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „ausreichend“ (4,0) oder besser ist. Eine nicht benotete Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (2) Abweichend von § 13 Abs. 2 müssen in der Anlage zur Prüfungsordnung besonders gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „ausreichend“ (4,0) oder besser oder im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet worden sein. Diese Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen selbst nicht ausgeglichen werden, sind aber zum Ausgleich anderer Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu berücksichtigen.

- (3) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit „ausreichend“ (4,0) oder besser oder im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (4) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden, wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung wiederholt werden können.

§ 16

Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Falle des Nichtbestehens einer nicht benoteten Modulprüfung sind nur die Prüfungsleistungen, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, zu wiederholen. Im Falle des § 14 Abs. 3 Satz 3 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu wiederholen. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Ist die Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann dies durch das Bestehen eines anderen belegbaren Wahlpflichtmoduls ersetzt werden.
- (3) Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 17

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Die Studierenden haben die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend.

- (3) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit diese Teile des Studiums nach Inhalt und Anforderung entsprechen und diese damit ersetzen können.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (5) Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen.

§ 18

Prüfungsausschuss

- (1) Federführender Prüfungsausschuss ist der Prüfungsausschuss Grundschuldidaktik an der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Bis zu vier Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, bis zu zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat der jeweils zuständigen Fakultät bestellt. Die Bestellung der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt im Einvernehmen mit den Studierendenvertretern im Fakultätsrat bzw. im Senat, sofern keine Fakultät zuständig ist. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen die/den Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.

- (4) Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht über Entscheidungen über Widersprüche.
- (5) Für Prüfungen in den fachübergreifenden Modulen werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dies ist dem/der Prüfer/in spätestens 14 Tage vor der Prüfung anzuzeigen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 19

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen in den Modulprüfungen werden nur Professoren/Professorinnen und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer/innen und Beisitzer/innen müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

- (3) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 18 Abs. 7 entsprechend.
- (4) Prüfer/innen für Staatsprüfungen werden von der Sächsischen Bildungsagentur bestellt.

§ 20

Gegenstand, Art und Umfang des Studiums

- (1) Die Modulprüfungen finden gemäß der in Absatz 2 bis 3 festgelegten Struktur des Studiums in den Modulen des Faches, der Fachdidaktik, der Grundschuldidaktiken, im bildungswissenschaftlichen Bereich und in den Modulen der Ergänzungsstudien statt.
- (2) Im Studiengang für das Lehramt an Grundschulen sind insgesamt 240 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese gliedern sich in
 - das Fach im Umfang von 65 LP inklusive seiner Didaktik im Umfang von 15 LP,
 - die Grundschuldidaktik im Umfang von 75 LP,
 - den bildungswissenschaftlichen Bereich im Umfang von 40 LP,
 - die Ergänzungsstudien (§ 21) mit 5 LP,
 - das Modul „Körper-Stimme-Kommunikation“ mit 5 LP und
 - die Schulpraktischen Studien mit 25 LP.

Wird als Fach Deutsch oder Sorbisch oder Mathematik gewählt, dann wird die Didaktik des Faches als Grundschuldidaktik studiert.

Die restlichen 25 LP entfallen auf die wissenschaftliche Arbeit (15 LP) und die schriftliche Prüfung im bildungswissenschaftlichen Bereich und die mündlichen Prüfungen im Fach und der Grundschuldidaktik (10 LP) der Ersten Staatsprüfung.

Die 25 LP umfassenden Schulpraktischen Studien finden im Umfang von 5 LP in Modulen des Faches, im Umfang von 5 LP in Modulen der Bildungswissenschaften und im Umfang von 15 LP in Modulen der Grundschuldidaktik statt.

- (3) a. Bei der Belegung von Deutsch oder Sorbisch als Fach umfassen die zu belegenden Module der Grundschuldidaktiken 15 LP Deutsch, 25 LP Mathematik, 25 LP Sachunterricht und 25 LP einer weiteren Grundschuldidaktik (Kunst, Musik, Sport oder Werken).

- b. Bei der Belegung von Mathematik als Fach umfassen die zu belegenden Module der Grundschuldidaktiken 25 LP Deutsch, 15 LP Mathematik, 25 LP Sachunterricht und 25 LP einer weiteren Grundschuldidaktik (Kunst, Musik, Sport oder Werken).
 - c. Bei der Belegung von Englisch oder Ethik/Philosophie oder Kunst oder Musik oder Evangelische Religion oder Sport als Fach umfassen die zu belegenden Module der Grundschuldidaktiken 25 LP Deutsch, 25 LP Mathematik und 25 LP Sachunterricht.
- (4) Die in Absatz 3 genannten Fächer können im Erweiterungsstudium studiert werden, soweit die Vorschriften des Dritten Teils dies vorsehen. Für die Erweiterungsprüfung gelten §§ 22, 24 LAPO I.
 - (5) Nähere Einzelheiten zu den Gegenständen der Modulprüfungen und Prüfungsleistungen sind in den Vorschriften des Zweiten, Dritten und Vierten Teils geregelt.
 - (6) Das Studium des Fachs Musik erfolgt im Rahmen einer Kooperation an der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig. Abweichungen, die sich aus den Besonderheiten des Fachs Musik ergeben, sind in den Vorschriften des Dritten Teils für dieses Fach geregelt.

§ 21

Ergänzungsstudien/Schlüsselqualifikationen Lehramt

- (1) Die Studierenden müssen das Pflichtmodul „Körper – Stimme – Kommunikation“ im Umfang von 5 LP erfolgreich absolvieren, das den Bereich „Sprecherziehung“ im Umfang von mindestens 2 LP beinhaltet.
- (2) Die Studierenden können Module des Schlüsselqualifikationsbereiches Lehramt oder andere Module im Umfang von 5 LP im Rahmen der Ergänzungsstudien gemäß § 7 Abs. 1 LAPO I studieren, z. B. Module zum Erwerb zusätzlicher Sprachkenntnisse, zusätzliche Module im bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen Bereich, Module zum Erwerb allgemeiner und fachspezifischer Schlüsselqualifikationen sowie Angebote im Zusammenhang mit Forschungsprojekten. Die Prüfungsordnungen, Dritter Teil, können Empfehlungen hierfür vorsehen. Das Zentrum für Lehrerbildung und Schulforschung (ZLS) koordiniert das Lehrangebot des Schlüsselquali-

fikationsbereiches Lehramt. Die Module dieses Lehrangebotes sind in der Ordnung für die fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationen geregelt.

- (3) Die Prüfungsgegenstände und die Prüfungen für die Module zum Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen sind in der Ordnung für die Fremdsprachenmodule des Sprachenzentrums an der Universität Leipzig geregelt.

§ 22

Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Faches ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Er ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 14),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen (§ 15),
3. über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Begründung einer Nichtanrechnung (§ 17),
4. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 19),
5. über die Ungültigkeit der Modulprüfung (§ 23) und
6. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 25).

§ 23

Ungültigkeit der Modulprüfung

- (1) Hat der/die Prüfungskandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 14 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Prüfungskandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der/die Prüfungskandidat/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

- (3) Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf formlosen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 25

Widerspruchsrecht

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

§ 26

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2012 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Leipzig vom 8. Oktober 2013 sowie des Fakultätsrats der Fakultät III der Hochschule für Musik und Theater Leipzig vom 19. November 2013. Das Rektorat der Universität Leipzig hat am 12. September 2013 hierzu Stellung genommen. Das Rektorat der Hochschule für Musik und Theater Leipzig hat die Ordnung am 11. Dezember 2013 genehmigt. Diese Prüfungsordnung wurde mit Schreiben vom 11. Oktober 2013 dem Sächsischen Staatsministerium für

Wissenschaft und Kunst angezeigt. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat das Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche hergestellt. Es hat der Ordnung mit Schreiben vom 20. Januar 2014 (Az.: 3-781.40/6/1-2013) zugestimmt.

Leipzig, den 28. März 2014

Für die HMT Leipzig:

Für die Universität Leipzig:

Leipzig, 05. Februar 2014

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin der Universität Leipzig

Professor Robert Ehrlich
Rektor der HMT Leipzig

nichtamtl. Hinweis:

Die vorstehende

Prüfungsordnung für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

Vom 28. März 2014

wurde geändert durch:

Erste Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Erster Teil: Allgemeine Vorschriften vom 26. Januar 2015

abrufbar auf der Website der Universität Leipzig unter http://db.uni-leipzig.de/bekanntmachung/dokudownload.php?dok_id=4271

Zweite Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Erster Teil: Allgemeine Vorschriften vom 20. März 2018

abrufbar auf der Website der Universität Leipzig unter http://db.uni-leipzig.de/bekanntmachung/dokudownload.php?dok_id=5077